



ABS: BGV „Waldgut Hagen“ e.V. Starweg 29 – 22926 Ahrensburg

Stadt Ahrensburg Rathaus

Dem Vorsitzenden des UA Ahrensburg
Herrn Christian Schmidt

Manfred-Samusch-Straße 5

22926 Ahrensburg

GESCHÄFTSSTELLE
STARWEG 29
22926 AHRENSBURG

KONTAKT
TELEFON 04102 / 31390
MAIL
Info@bgvwaldguthagen.de

BANKVERBINDUNG
SPARKASSE HOLSTEIN
IBAN DE92 2135 2240 0135 8183 83
BIC NOLADE2 1HOL

Ahrensburg den 17. September 2018

Sehr geehrter Herr Schmidt,

während der Sitzung des Umweltausschusses vom 12.09.2018, wurde es mir genehmigt bezüglich des TOP 18 EU-Umgebungslärmrichtlinie 3. Stufe – Beschluss der Lärmaktionsplanung, Anmerkungen und Hinweise zu dem in der Vorlage aufgeführten Inhalt vorzutragen.

Bedingt durch die an diesem Abend sehr weit fortgeschrittene Zeit 22.15 Uhr, wurde darum gebeten, sich kurz zu fassen.

Vor diesem Hintergrund habe ich nur die ersten zwei Positionen von den uns wichtigen drei Punkten knapp ausgeführt und möchte Ihnen diese jetzt ausführlich und begründet schriftlich nachreichen mit der Bitte um Verteilung an die Ausschussmitglieder und um Veröffentlichung dieses Schreibens an das Protokoll des UA.

Unsere Darstellung bezieht sich auf die

- **Öffentlichkeits- bzw. Bürgerbeteiligung**
- **Beschluss der STVV 2015/009/1.
Nicht gemeinverständlich nachvollziehbare
Belastungszahlen**
- **Aktuelle Daten aus den investierten
Geschwindigkeitsmessgeräten**

1) Öffentlichkeits- bzw. Bürgerbeteiligung

Der Auslegung der 3. Stufe Umgebungslärmrichtlinie (08.06 – 20.07.2018) wurde gemäß der Vorlage 218/055/1 vom UA am 09.05 und vom BPA am 16.05 knapp vier Wochen vor der Auslegung einstimmig zugestimmt, obwohl bis dahin eine Beteiligung der Öffentlichkeit durch die seit Beginn der Lärmaktionsplanung bestehenden Lenkungsgruppen nicht geschah.

Die Vorlage 218/055/1, die Seite 25** Pos.4.3 und Seite 26 des Entwurfs des Lärmaktionsplans 3.Stufe belegt, dass die Beteiligung bzw. Gründung einer Lenkungsgruppe, die die Öffentlichkeit vertritt nicht erfolgte bzw. verhindert wurde.*₁
*₂ Nach der o.g. Vorlage soll die „Auslegung“ der öffentlichen Beteiligung genüge getan haben.

**** 4.3 Mitwirkung der Öffentlichkeit / Protokoll der öffentlichen Anhörungen**
Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wird eine 4-wöchige Auslegung durchgeführt.

>>>Wir Bürger möchten vergleichbar wie zur 1. und 2. Lärmaktionsplanung auch zur 3. Stufe beteiligt werden, weil bisher die Aktionsplanung mit Öffentlichkeitsbeteiligung und die Beteiligung der TÖB für die 3. Stufe nicht gegeben war.<<<

Als Hinweis ein Ablaufplan der SH Landesregierung, wie die Beteiligungen erfolgen sollten. Nachzuschlagen unter

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/L/laerschutz/laermsh/laermaktionsplanungMitwirkung.html>



Der Ablaufplan und mögliche Terminierung für die Beteiligung und Mitwirkung der Öffentlichkeit bzw. TÖB am Beispiel der 1. Stufe Umgebungslärmrichtlinie.

Zur Erstellung des Entwurfs der 3. Stufe Umgebungslärmrichtlinie erfolgte diese Beteiligung nicht.

Bei Maßnahmen, die einen Rahmen für Entscheidungen über die Zulässigkeit für Vorhaben nach Anlage 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (Bund/Land) setzen, oder die einer strategischen Umweltprüfung bedürfen, erfolgt ein Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren nach UVPG.

Die von der Verwaltung erwähnte Auslegung ist keine der Agenda Lärmaktionsplanung entsprechende Öffentlichkeitsbeteiligung.

Die Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Aufstellung von Aktionsplänen ist gesetzlich vorgeschrieben (§ 47d Abs. 3 BImSchG). Daraus ergeben sich zwar keine konkreten Vorgaben für die Durchführung des Beteiligungserfahrens, dennoch muss eine Reihe von Anforderungen erfüllt werden. Z.B.

- Die Möglichkeit, rechtzeitig und effektiv an der Ausarbeitung und Überprüfung der Aktionspläne mitzuwirken,
- Berücksichtigung der Beteiligungsergebnisse, angemessene Fristen und Zeitspannen für jede Phase der Beteiligung,
- Information der Öffentlichkeit über die getroffenen Entscheidungen und die Aktionspläne.
- Über die Beteiligung ist ein Bericht zu fertigen, der gemäß Anlage V der EG-Umgebungslärmrichtlinie Bestandteil der Mitteilung über die Aktionspläne an die Europäische Kommission ist. Aus den rechtlichen Vorgaben ergibt sich, dass die Beteiligung nicht nur "formal" durchgeführt werden darf. Wenngleich Einzelergebnisse der Beteiligung nicht zwingend in die Aktionspläne einfließen müssen, muss sich die zuständige Behörde doch inhaltlich damit auseinandersetzen und ihre Entscheidung begründen. Öffentlichkeitsbeteiligung ist damit integrativer Bestandteil der Aktionsplanung. Sie bietet eine Reihe **potenzieller Vorteile** für das Gesamtergebnis

des Lärminderungsprozesses, die vom Österreichischen Arbeitsring für Lärmbekämpfung folgendermaßen zusammengefasst sind:

- E) Entscheidungen werden durch "vervielfachtes" Wissen der Beteiligten unterstützt und besser vorbereitet,
- F) stärkere Akzeptanz und Legitimität von politischen bzw. behördlichen Maßnahmen bei den beteiligten Akteuren,
- G) Entscheidungen können von den "Betroffenen" selbst mitgestaltet bzw. mitbeeinflusst werden,
- H) Konflikte können vorgebeugt werden,
- I) beschleunigte Abwicklung von Verfahren ist möglich,
- J) Informationsfluss zwischen den beteiligten Akteuren verbessert sich,
- K) Verständnis für die jeweils andere Sichtweise (z.B. Lärmverursacher / Lärmbetroffene) steigt.

Darüber hinaus führt ein erfolgreicher Beteiligungsprozess u. U. dazu, dass die lärmmentlastenden Effekte einer Lärminderungsmaßnahme größer ausfallen, als es die reinen Schallpegelungen vermuten lassen

2) Beschluss der STVV 2015/009/1 Nicht gemeinverständlich nachvollziehbare Belastungszahlen

- A) Während der Stadtverordnetenversammlung am 24.02.2015, wurde unter dem TOP 11 über die EU-Umgebungslärmrichtlinie 2. Stufe zum Lärmaktionsplan für die Stadt Ahrensburg beraten und beschlossen.

In der Niederschrift der Stadtverordnetenversammlung Protokoll Nr. STV/02/2015 *3 ist der Beschluss und die beschlossene Veränderung der Vorlage 2015/009/1 niedergeschrieben.

Beschlossen wurde nach der Aussprache über die Vorlage, dass,

„in Ergänzung der Lärmaktionsplanung die Darstellung nach dem Beschluss der STVV STV/02/2015, die Südtangentenplanung in den Lärmaktionsplan aufzunehmen ist.“

Unverständlich ist, dass in der jetzt vorgelegten 3. Stufe diese Berechnung wie sie auch für die noch nicht vorhandene Nordtangente erfolgte für die durch das Stadtparlament in 2015 beschlossene Lärmberechnung einer Südtangente nicht erfolgte.

>>>>Wir gehen davon aus, dass der STVV Beschluss nach über 3 Jahren vollzogen wird und die Berechnung der 3. Stufe so wie beschlossen um diese Position zu ergänzen ist.<<<<<

- B) Die Vorlage zur 2. Stufe der Lärmaktionsplanung wurde sehr ausführlich und nachvollziehbar von der Agentur Lairm Consult aufgebaut.

Durch den sehr strukturierten Aufbau der 2. Stufe und des ausführlichen Quellennachweises, bestand die Möglichkeit, über die Bezugsquellen die zur Berechnung benötigten Lastwerte zu finden und sie zu nutzen.

Vergleichbares und ausführliches fehlt in der 3. Stufe der Lärmaktionsplanung komplett.

Es ist uns nicht möglich, die Errechnung der belasteten Anwohnerzahl für den Tag und Nachtwert, wie dargestellt nachzuvollziehen.

Warum ein Wechsel von Lairm Consult, die über zwei Jahre ausführliche Daten erstellten, zur Agentur LÄRMKONTOR geschah, wäre zu erklären.

Was wir als Berechnungsgrundlage benötigen sind aktuelle Daten, die sich bekanntermaßen von den Werten des Masterplans Verkehr unterscheiden.

Die Verkehrsmengen der 2. Stufe sind nachweislich überholt und können nicht mehr als aktualisierte Form für die 3. Stufe genutzt werden.

Wir finden in der Unterlage der 3. Stufe keine klare Aussage zu den Aktualisierten Verkehrsmengen, geschweige denn Quellennachweise.

Seite 27 der Ausarbeitung weist lediglich auf das Anlagenverzeichnis hin.

>>>>Hier ist nach unserer Meinung, eine Überarbeitung unumgänglich.<<<<<

3) Aktuelle Daten aus den investierten Geschwindigkeitsmessgeräten

Aktuelle Verkehrszahlen, die die Grundlage für die Lärmaktionsplanung sind, können den Planern sehr frisch zur Verfügung gestellt werden.

Diese kommen von den neu investierten Geschwindigkeitsmessgeräten, die an den Brennpunkten unserer Stadt aufgestellt wurden. Diese Geräte speichern täglich neben der erfassten Geschwindigkeit, alle weiteren differenzierten Bewegungen wie z.B. PKW, LKW oder auch Kleinstfahrzeuge.

Aus diesem Grund können wir nicht nachvollziehen, dass für die Brennpunkte keine aktuellen Daten in die Berechnung eingeflossen sind und schriftlich auf Werte aus dem Masterplan Verkehr Lärmaktionsplanung 2. Stufe verwiesen wird.

>>>>Bitte veranlassen Sie, dass diese von der Stadt investierten Geräte nicht nur als Anzeige für ein SMILEY Symbol zur Bestätigung für die Autofahrer genutzt werden, sondern die tieferen Möglichkeiten der Auswertung zum Nutzen unserer Stadt endlich fachgerecht umgesetzt und in die Verkehrs- Lärmaktionsplanung aufgenommen werden.<<<<<

Mit freundlichen Grüßen
Jürgen Siemers

cc. Herrn Kania und Herrn Baade

Eine beispielhafte Überprüfung einiger Maßnahmen im Rahmen des Lärmaktionsplan zur 2. Stufe zeigt auf, dass

- **Durch die Schaffung der „Nordtangente“ die innerörtlichen Verkehre so umgeleitet werden können, das es nachts bis zu 130 Personen weniger belastet werden (Prüfung 01)**
- Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der Hamburger Straße, zwischen Bornkampsweg und Am Scharberg, von derzeit 60 km/h auf 50 km/h (Prüfung 02). Dadurch werden bis zu 10 Anwohner weniger belastet.
- Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h Carl-Barckmann-Straße / Lohe / Große Straße (Prüfung 04). Dadurch werden nachts bis zu 130 Personen weniger belastet.
- Ausweitung 60 km/h zul. Höchstgeschwindigkeit auf westlichem Abschnitt Ostring (Prüfung 05). Dadurch werden bis zu 35 Personen weniger belastet.

Bei fast allen aufgeführten Prüfungen im Rahmen des Lärmaktionsplans zur Umsetzung der zweiten Stufe der Umgebungslärmrichtlinie hat sich gezeigt, dass die Abnahme insbesondere in den lauten Pegelbereichen erfolgt.

4 Formelle und finanzielle Informationen

4.1 Datum der Aufstellung des Aktionsplans

Datum der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung.

4.2 Datum des Abschlusses des Aktionsplans

Die Lärmaktionsplanung besitzt Prozesscharakter. Daher kann ein Datum als Abschluss der Aktionsplanung nicht benannt werden.

4.3 **Mitwirkung der Öffentlichkeit / Protokoll der öffentlichen Anhörungen**

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wird eine 4-wöchige Auslegung durchgeführt.

4.4 Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans

Im Lärmaktionsplan zur ersten Stufe und zur zweiten Stufe der Umgebungslärmrichtlinie sind zahlreiche Maßnahmen aufgeführt, um den Lärm in Ahrensburg zu reduzieren. Diese konnten auf Grund von gesetzlichen Vorgaben bisher nur teilweise umgesetzt werden und werden in diesen Lärmaktionsplan daher wieder aufgenommen.

Der Öffentlichkeit wurde im Rahmen des Lärmaktionsplans zur zweiten Stufe neben einer Auftaktveranstaltung in einem Bürger-Workshop, in einer öffentlichen Sitzung des Planungsausschusses und im Rahmen einer Auslegung ausreichend die Möglichkeit zur Mitwirkung gegeben. Begleitet wurde der Prozess von einer Lenkungsgruppe, die sich in dem Zeitraum fünfmal zusammengesetzt hat. Der Lärmaktionsplan wurde am 04.02.2015 in der Stadtverordnetenversammlung beschlossen. **Auf Grund des umfangreichen Beteiligungsprozesses im Rahmen der Umsetzung der zweiten Stufe der Umgebungslärmrichtlinie wurde beschlossen, im Rahmen der Umsetzung der dritten Stufe die Mitwirkung auf eine öffentliche Auslegung zu beschränken, da das beschlossene Maßnahmenkonzept für Ahrensburg weiterhin aktuell ist.**

Auf Grund relevanter Änderungen im Hauptverkehrsstraßennetz, Änderungen der Belastetenzahlen und Fortschreibungen im Maßnahmenkatalog wurde der Lärmaktionsplan zur Umsetzung der 3. Stufe der Umgebungslärmrichtlinie in der vorliegenden Fassung erarbeitet.

4.5 Finanzielle Informationen

Siehe Maßnahmenkatalog

4.6 Link zum Aktionsplan im Internet

www.laerm.schleswig-holstein.de

www.ahrensburg.de

Ort, Datum

Ahrensburg, den

11. EU-Umgebungslärmrichtlinie 2. Stufe - Beschluss des Lärmaktionsplanes für die Stadt Ahrensburg

Stadtverordnete und Vorsitzende des Umweltausschusses Frau Möller hält den Sachvortrag.

Stadtverordneter Koch erklärt, dass die CDU-Fraktion die im Lärmaktionsplan vorgetragenen Maßnahmen befürwortet. Die CDU-Fraktion wird dennoch die Vorlage ablehnen, da die Südumgehung als wichtige Maßnahme im Lärmaktionsplan nicht enthalten ist und verweist auf den Bürgerauftrag der Zukunftswerkstatt einer weiträumigen Umfahrung und dem sich daraus entwickelten Masterplan Verkehr. Eine Südumfahrung wäre eine wichtige Maßnahme im Rahmen des Lärmaktionsplanes für die Bürger, die an der Straße Brauner Hirsch, Dorfstraße Ahrensfelde, jedoch auch in der Hamburger Straße wohnen. Die Maßnahme sei vom Lenkungsausschuss ersatzlos gestrichen worden.

Stadtverordneter Schmidt erklärt im Namen der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, dass diese dem Lärmaktionsplan zustimmen wird, auch wenn die von der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN abgelehnte Nordtangente im Lärmaktionsplan aufgeführt ist. Die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN befürwortet jedoch die Stärkung des Personennahverkehrs durch das neue Stadtbussystem und des Radverkehrs in Ahrensburg aber auch kleinere Maßnahmen wie die genauere Betrachtung von Verkehrszählungen. Die Südtangente sei in der Lärmaktionsplanung aufgrund deren schlechten Kosten-Nutzen-Bilanz auch im Vergleich zu dem zu erwartenden Durchgangsverkehr nicht mehr enthalten. Auch die Nordtangente werde aus umwelt- und finanzpolitischen Gründen von der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN abgelehnt, führe jedoch nicht dazu, dass die Fraktion den Beschlussvorschlag ablehnen wird.

Stadtverordnete Schmick erklärt, dass die WAB-Fraktion den Beschluss zur Lärmaktionsplanung ablehnen wird, da die Südtangente nicht in der Lärmaktionsplanung aufgeführt sei. Die Südtangente wäre eine Möglichkeit, in später Zukunft sowohl die Straße Brauner Hirsch als auch das Dorf Ahrensfelde zu entlasten. Auch die Hamburger Straße, der AOK-Knoten, Woldenhorntunnel, Manhagener Allee, Bahntrasse und die Kreuzung Am Weinberg würden entlastet werden. Darüber hinaus plane die Bundesbahn in naher Zukunft eine Brücke mit einem beschränkten Bahnübergang im Bereich der Straße Brauner Hirsch. Der beschränkte Bahnübergang sollte so erfolgen, dass zukünftig eine Südtangente günstig verlaufen könne. Aus diesem Grund sollte auch die Südumgehung im Lärmaktionsplan mit berücksichtigt werden.

Stadtverordneter Haase erklärt im Namen der SPD-Fraktion, dass der Lärmaktionsplan ein wesentlicher gesellschaftlicher Fortschritt sei und regelmäßig fortgeschrieben werde. Sofern in ferner Zukunft die Südtangente gebaut werden sollte, bestehe die Möglichkeit der Einarbeitung in die Lärmaktionsplanung.

